

30. I. 1917

30
M

Die Ausdehnung des Gesetzes der Preistreiberei auf Militärpersonen.) Die jüngste Nummer der juristischen Zeitschrift Jogitudo-mányi Közlöny veröffentlicht einen interessanten Artikel aus der Feder des Budapestter Advokaten Dr. Desider Kollmann: „Ueber die Ausdehnung des Gesetzes der Preistreiberei auf Militärpersonen“. Der Verfasser weist darauf hin, daß in dem derzeit geltenden Militärstrafgesetzbuch nur zwei Paragraphen sich mit der Preistreiberei beschäftigen. Die Strafbestimmungen der Verordnung Zahl 4207 könnten mit komplizierten Folgerungen noch irgendwie angewendet werden, obwohl eine solche Strafhandlung bislang noch nicht vor einem Militärgericht zur Entscheidung gelangte. Es erscheine jedoch sehr fraglich, ob das Militärgericht die Bestimmungen dieser Verordnung über die Preistreiberei akzeptieren werde. Laut dieser Bestimmungen wären Freiheitsstrafen bis zu zwei Monaten Gefängnis, Geldstrafen bis zu 600 Kronen, Konfiskation und Veröffentlichung in der Zeitung anzuwenden. G.-V. IX: 1916, der eine Kerkerstrafe bis zu drei Jahren statuiert, könnte in keinem Falle auf Militärpersonen angewendet werden. Wenn nun das Militärgericht nicht einmal die erwähnte Verordnung akzeptiere, dann würden die militärischen Preistreiber ledig- nur Disziplinarstrafen erhalten. Und doch würde dies das Vertrauen in die Rechtsordnung und in die Herrschaft des Rechtes überhaupt erschüttern und es träte der Fall ein, wofür es auch Beispiele gegeben hat, daß die berufsmäßigen Preistreiber Militärpersonen als Strohänner namhaft machen. Diesem Uebelstande müsse baldigst abgeholfen werden und eben deshalb kann die Aktion, die Dr. Kollmann in Wort und Schrift eingeleitet hat, aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses nur mit Freuden begrüßt werden.